

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand sind die Wartung und Miete der von der Fa. VSA ApothekenSysteme GmbH (im Folgenden: VSA AS) gelieferten Hard- und Softwarekomponenten (im Folgenden: System) für das TiM-System der azh GmbH (im Folgenden: azh), wie im Lieferumfang spezifiziert. VSA AS behält sich vor, die im Lieferumfang genannten Geräte durch gleich- oder höherwertige Geräte anderer Hersteller zu ersetzen.

Andere als die genannten Lieferungen und Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages und bei Bedarf separat zu bestellen. Leistungen bezüglich der Software „TiM“ regelt ausschließlich der mit der azh abgeschlossene Lizenz- und Servicevertrag.

Für den Erwerb der Komponenten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kaufverträge der VSA AS.

### **§ 2 Änderung Vertragsbedingungen**

VSA AS ist berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen werden ab dem Datum Ihrer Gültigkeit wirksam, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Auf diese Folge weist VSA AS den KUNDEN bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hin.

### **§ 3 Lieferung und Installation**

#### **(1) Lieferzeitpunkt**

Die Lieferung des Systems erfolgt zu dem bei Auftragserteilung festgelegten Zeitpunkt, in der Regel 2 Wochen nach Vertragsabschluss. Eine Änderung des Lieferzeitpunktes kann im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden.

#### **(2) Installation**

Die technische Vorbereitung und Anlieferung des Systems erfolgt durch VSA AS und ist durch die einmalige Installations- und Einweisungsgebühr gedeckt. VSA AS wird das angelieferte System in Betriebsbereitschaft versetzen und diese in einem Übergabeprotokoll festhalten. Mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Systems auf den KUNDEN über. Der KUNDE ist verpflichtet vorab gelieferte Teile des Systems bis zur Installation durch VSA AS auf eigene Kosten und Risiken aufzubewahren.

#### **(3) Einweisung und Schulung**

VSA AS weist das Personal in die Benutzung des Systems im vereinbarten Umfang ein.

### **§ 4 Abgrenzung**

Durch Eingriffe von außen (nicht durch Fachkräfte der VSA-Gruppe) kann der Betrieb des Gesamtsystems beeinträchtigt oder sogar verhindert werden. Die Beseitigung von derartigen Störungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu zählen insbesondere auch Betreuungsleistungen, welche durch

- geänderte Konfigurationsdateien (nach Abschluss der Installation durch VSA AS und Abnahme durch den KUNDEN) entstehen
- Verwendung / Einspielung von nicht durch VSA AS oder azh gelieferter Software-Versionen (Anwendungsprogramme) entstehen.
- den Anschluss nicht von VSA AS gelieferten Hardware-Komponenten auftreten
- das Auftreten von Computer-Viren eintreten

### **§ 5 Zahlungsweise**

Die vertraglichen Leistungen sind ab dem 15. bzw. 30. des Monats, der der tatsächlichen Installation folgt, zu erbringen; bei nachträglichen Vertragsabschlüssen gilt der 15. bzw. 30. des Monats, der auf das Unterzeichnungsdatum folgt.

Alle fälligen Zahlungen aus den abgeschlossenen Verträgen erfolgen ausschließlich durch Lastschrift. VSA AS wird ermächtigt, die fälligen Beträge per Lastschriftverfahren von einem vom KUNDEN zu bestimmenden Konto einzuziehen.

Bei Zahlungsverzug ist VSA AS berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen und Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Zahlungsverpflichtung des KUNDEN bleibt von dem Recht, die vertraglichen Leistungen einzustellen, unberührt.

Der KUNDE kann ein Leistungsverwirkungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen; eine Aufrechnung ist nur mit einer Forderung zulässig, die von VSA AS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

VSA AS behält sich vor, Kostensteigerungen im Wartungsservice (im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung) mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten weiterzugeben. Im Falle einer Preisanhebung von mehr als 15 % p. a. hat

die der KUNDE innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum ersten Monat der Gebührenerhöhung.

### **II. Bestimmungen für Hardware-Wartungsvertrag und Mietvertrag**

#### **§ 1 Gewährleistung und Wartungsumfang**

##### (1) Gewährleistungsverpflichtung

VSA AS verpflichtet sich während der Laufzeit des Vertrages das von VSA AS gelieferte System betriebsbereit im vereinbarten Funktionsumfang dem KUNDEN zum vereinbarten Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

##### (2) Mitteilungsverpflichtung

Der KUNDE hat auftretende Mängel oder Störungen unverzüglich dem Hotline-Service der azh mitzuteilen.

##### (3) Gewährleistungsumfang

###### a. Hotlinebenutzung

Für Anfragen steht die azh-Hotline zu den bekannten Hotline-Zeiten zur Verfügung (siehe Servicevertrag TiM). Betrifft die Anfrage das durch VSA AS gelieferte System, erfolgt ein Rückruf mit anschließender Überprüfung durch die VSA AS-Hotline.

###### b. Hardwarewartung

Für alle entstehenden Schäden am System, deren Ursache Alterung, Abnutzung, Verschleiß sowie Materialfehler sind, wird VSA AS im Rahmen des Vertrages kostenlos alle Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) durchführen.

Die Instandsetzungsarbeiten erfolgen innerhalb der üblichen Wartungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 bis 18.30 Uhr, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage). VSA AS garantiert eine Reaktionszeit von 24 Stunden an den örtlichen Werktagen. Bei allen gemeldeten Störungen wird VSA AS innerhalb dieser Frist mit der Fehlerbehebung beginnen und versuchen diesen schnellstmöglichst zu beseitigen. Eine Garantie, dass Instandsetzungsarbeiten in allen Fällen innerhalb der 24-Stundenfrist abgeschlossen sind, kann nicht gegeben werden.

VSA AS wird Störungen nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder Austausch von Teilen oder ganzen Geräten beheben. Die Bereitstellung von Austauschgeräten erfolgen in der Regel durch Versand. Bei Bedarf wird VSA AS dem KUNDEN für die Dauer der Reparatur ein möglichst baugleiches Ersatzgerät leihweise kostenlos liefern und zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht vorrätig sein, so wird VSA AS leihweise ein Ersatzgerät liefern und zur Verfügung stellen, das die vergleichbaren technischen Funktionen erfüllt. Ist die Reparatur des Kundengerätes nicht mehr möglich, da dies technisch veraltet ist, so ist VSA AS nur verpflichtet, ein Ersatzgerät für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Erstattung von bereits entrichteten Gebühren entsteht hieraus nicht. Ein Gerät gilt dann als technisch veraltet, wenn es älter als 36 Monate ab Herstellungsdatum ist.

Im Rahmen der Instandhaltungsarbeiten ausgetauschten Teile oder Geräte gehen in das Eigentum von VSA AS über, die eingebauten dementsprechend in das Eigentum des KUNDEN. VSA AS behält sich vor, den Aufwand für eine auf Kundenwunsch durchgeführte Rücklieferung der ausgetauschten Teile oder Geräte zu berechnen. Dies betrifft insbesondere eventuell erforderliche Datenübernahmen.

###### c. Softwarepflege

Die Softwarepflege für das TiM-System ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und erfolgt ausschließlich über die azh.

#### **§ 2 Leistungsvoraussetzungen**

Der KUNDE verwendet ausschließlich Zubehör und Materialien (z.B. Farbbänder, Etiketten, Magnetbänder, Disketten), das die VSA AS liefert oder zur Verwendung empfohlen hat.

Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an System- bzw. Anwendersoftware, Änderungen des Aufstellungsortes oder der Konfiguration, sonstige technische Eingriffe, das Einspielen nicht durch VSA AS oder azh gelieferter Software und das Anbringen oder Anschließen von Zusatzgeräten am System dürfen nur von VSA AS-Fachkräften durchgeführt werden.

Der KUNDE stellt VSA AS die betroffenen Systemkomponenten zur Beseitigung der Störungen zur Verfügung, gewährt den Mitarbeitern von VSA AS den Zutritt zum System und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen. Aufwendungen, die VSA AS aus unnötigen Alarmierungen des Störungsdienstes bzw. durch Wartezeiten entstehen, sind nicht im Rahmen dieses Vertrages abgedeckt.

Der KUNDE verpflichtet sich, einfache Arbeiten und Diagnosen durch telefonische Anweisung selbst auszuführen und im Störfall die für die zeitnahe Abwicklung benötigten VSA AS-Formulare korrekt zu erstellen.

Der KUNDE trifft selbst regelmäßig und soweit technisch möglich, vor Beginn der Leistung alle notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der Daten.



Vom kostenlosen Wartungsumfang im Rahmen dieses Vertrages ausgeschlossen sind alle Störungen, die infolge von Nichtbeachtung der vorgenannten Leistungsvoraussetzungen notwendig werden oder durch mutwillige Beschädigung, Überbeanspruchung der Geräte, unsachgemäße Behandlung oder durch den Betrieb in ungeeigneter Umgebung (z. B. zu hohe Umgebungstemperatur, schlechte Belüftung) entstanden sind. Diese - sowie auf Wunsch des KUNDEN - außerhalb der üblichen Wartungszeiten ausgeführten Wartungsarbeiten, sind gesondert entsprechend der jeweils gültigen Service-Preisliste zu vergüten.

Gleiches gilt für alle Verbrauchs- und Zubehörmaterialien (wie z.B. Farbbänder, Batterien, Druckköpfe), sowie zusätzliche auf Wunsch des KUNDEN durchgeführte Instandhaltungsarbeiten, wie das Anbringen von Zusatzgeräten, die Änderung des Aufstellungsortes, Umrüstungen an den Geräten, Verbesserungen oder Weiterentwicklungen an den Systemen und Schönheitsreparaturen.

### **§ 3 Haftung**

VSA AS haftet nicht für Schäden, die auf unzureichenden Schutzvorkehrungen des KUNDEN gegen den Verlust von Daten oder auf sonstige Ursachen für Datenverluste beruhen.

VSA AS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet VSA AS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der VSA AS auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden in Höhe des dreifachen der jeweiligen Jahres-Service-Gebühr begrenzt. Die Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

### **III. Ergänzende Bestimmungen zum Hardware-Wartungsvertrag:**

#### **§ 1 Vertragsbeginn und Vertragsende**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch den KUNDEN in Kraft. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann zum Ende des nach Vertragsabschluss laufenden Kalenderjahres nicht gekündigt werden. Ab dem Folgejahr kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die vertraglichen Leistungen sind ab dem 15. bzw. 30. des Monats, der der tatsächlichen Installation folgt, zu erbringen; bei nachträglichen Vertragsabschlüssen gilt der 15. bzw. 30. des Monats, der auf das Unterzeichnungsdatum folgt.

### **IV. Ergänzende Bestimmungen zum Mietvertrag**

#### **§ 1 Urheber- und Eigentumsrechte**

VSA AS bleibt Eigentümer der Vertragsgegenstände. Für die Laufzeit des Vertrages wird dem KUNDEN ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht am System eingeräumt. Der Umfang des Nutzungsrechtes ist auf die Betriebsstätte des Kunden beschränkt. Kopien der Software darf der KUNDE nur in dem für die bestimmungsgemäße Systemnutzung erforderlichen Umfang erstellen. Die Nutzung einzelner Vertragsgegenstände (Hard- und Softwarekomponenten) ist nur im Rahmen des gelieferten Gesamtsystems erlaubt. Der KUNDE ist nicht berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht sowie sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Soweit durch diese Vertragsbedingungen nicht erfasst, gelten die Lizenzbedingungen der jeweiligen Hersteller.

#### **§ 2 Vertragsbeginn und Vertragsende**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch den KUNDEN und VSA AS in Kraft. Die Vertragsdauer erstreckt sich auf den ab Betriebsbereitschaft des Systems (Installation) laufenden Monat, sowie die anschließend vereinbarte Mietdauer (z. B. 36 oder 48 Monate). Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Nach Ende der Vertragslaufzeit wird der KUNDE das System mit allen gemieteten Komponenten an VSA AS zurückgeben. Sämtliche vom KUNDEN erstellten Programmkopien und Datenträger sind unwiederbringlich zu löschen. Der Rücktransport des Systems erfolgt auf Risiken und Kosten des KUNDEN.

### **V. Allgemeine Schlussbestimmungen**

VSA AS kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eines Erfüllungsgehilfen bedienen und die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind sie durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Die übrigen Bestimmungen bleiben dabei unberührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bietigheim-Bissingen.